

## **M e r k b l a t t** **zum Juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

Seit dem **1. Januar 2023** besteht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Freistaat Sachsen die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten. Einzelheiten zur Ausgestaltung des Teilzeitreferendariats sind in § 36 a SächsJAPO geregelt.

**Voraussetzung** für die Bewilligung der Teilzeit ist, dass die jeweilige Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar tatsächlich ein **Kind unter 18 Jahren** oder eine(n) laut ärztlichem Gutachten **pflegebedürftige Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandten betreut oder pflegt** (§ 36a Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsJAPO). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Fällen **vergleichbarer besonderer persönlicher Gründe** (etwa einer Schwerbehinderung oder vergleichbaren Einschränkungen) den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in Teilzeit ableisten zu können (§ 36a Abs. 1 Nr.3 SächsJAPO).

### **1. Ausgestaltung des Teilzeitreferendariats**

Die Teilzeitausbildung ist **mit dem Aufnahmeantrag** zum Rechtsreferendariat im Freistaat Sachsen zu beantragen. Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach § 36a Abs. 1 SächsJAPO wird der **regelmäßige Dienst um ein Fünftel verringert**, indem der jeweilige Umfang der praktischen Stationsausbildung entsprechend reduziert wird. Die Pflicht zum Besuch der Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge sowie Aufsichts- und Übungsarbeiten bleibt hingegen in vollem Umfang bestehen.

Wenn der berechtigende Grund erst im Laufe des Vorbereitungsdienstes entsteht, ist ein **späterer Wechsel ins Teilzeitreferendariat** auch nach der Zivilstation, nach der Strafstation und (spätestens) zum Ende der Verwaltungsstation möglich. Die Stationen nach § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SächsJAPO (**Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation**) können jedoch **jeweils nur vollständig in Vollzeit- oder in Teilzeitausbildung** abgeleistet werden. Zum Ausgleich der Verringerung des regelmäßigen Dienstes erfolgt im Anschluss an den Ausbildungsabschnitt nach § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsJAPO (Verwaltungsstation) eine zusätzliche sechsmonatige Ausbildung (**Praxisstation**). Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt hierfür, in welchem Umfang die Praxisstation bei der Justiz, Verwaltung und/oder Rechtsanwaltschaft abgeleistet werden soll. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Pflichtstationen von der Verringerung des regelmäßigen Dienstes betroffen sind.

Die **Dauer des Vorbereitungsdienstes** beträgt in den Fällen des § 36a Abs. 1 SächsJAPO unabhängig davon, in welchem Umfang er als Teilzeitausbildung abgeleistet wird, **zweieinhalb Jahre (30 Monate)**.

Ein **Wechsel zurück** in die Vollzeitausbildung ist nach Bewilligung des Teilzeitreferendariats **nicht mehr möglich**. Eine **Ausnahme** bildet lediglich nach erstmaligem Nichtbestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung die Absolvierung des **Ergänzungsvorbereitungsdienstes**. Dieser ist in Vollzeit abzuleisten.

*(siehe auch Anlage 1, tabellarische Darstellung: Ausbildungsverlauf Teilzeitreferendariat)*

## **2. Besoldung und Nebentätigkeit**

Während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die monatliche Besoldung bzw. Unterhaltsbeihilfe **um ein Fünftel gekürzt**.

Darüber hinaus können im Bewilligungszeitraum entgeltliche Nebentätigkeiten nur im Umfang von 4/5 der zeitlichen Beanspruchung genehmigt werden, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zulässig wären, demnach 6,4 Stunden.

## **3. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Teilzeitausbildung ist **zusammen mit dem Aufnahmeantrag** nach § 34 Abs. 1 S. 2 SächsJAPO innerhalb der gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO maßgeblichen Bewerbungsfrist beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen; § 60 Abs. 2 und 3 SächsJAPO gilt entsprechend.

Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigende Grund erst **zu einem späteren Zeitpunkt**, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis (spätestens) zum Ende der Verwaltungsstation möglich. Der Antrag ist in diesem Fall **spätestens zwei Monate vor** dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. Die Teilzeitausbildung kann nur für die gesamte oder bei einem aus berechtigtem Grund späteren Wechsel für die verbleibende Dauer des regulären Vorbereitungsdienstes bewilligt werden.

Für Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben (F22 und H22), ist ein Wechsel in das Teilzeitreferendariat zulässig, wenn ein dazu berechtigender Grund nach § 36a Abs. 1 SächsJAPO vorliegt. Ein Wechsel ist bis (spätestens) zum Ende der Verwaltungsstation möglich.

Das **Formular für den Antrag** auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung wird unter [Justiz in Sachsen - Rechtsreferendare](#) bereitgestellt.

Der Antrag muss enthalten:

1. Persönliche Angaben
2. Angabe des Grundes
3. Angabe über den Beginn des Teilzeitreferendariates

Als Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wegen **Betreuung eines Kindes**:
  1. Geburtsurkunde des Kindes;
  2. Eigenerklärung, dass das Kind im gemeinsamen Hausstand lebt und betreut wird.
- Im Falle der **Pflege** eines nahen Angehörigen, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners:
  1. Ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit;
  2. Nachweis über das Verhältnis zu der zu betreuenden Person (z.B. Geburtsurkunde/Heiratsurkunde/Verpartnerungsurkunde);
  3. Eigenerklärung über den Umfang und die Art der Betreuung.
- Im Falle einer **eigenen Schwerbehinderung**:

Schwerbehindertenausweis bzw. ein Nachweis über die Gleichstellung.

## Anlage 1 - Ausbildungsverlauf Teilzeitreferendariat (von Beginn der Ausbildung an)

Station	Einstellungstermin 1. Mai	Einstellungstermin 1. November	Umfang
Zivilstation	01.05. – 30.09.	01.11. – 31.03.	vollumfängliche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
Strafstation	01.10. – 31.12.	01.04. – 30.06.	reduzierte Tätigkeit bei der praktischen Ausbildungsstelle/Reduzierung Selbststudium
Verwaltungsstation	01.01. – 30.04.	01.07. – 31.10.	
<b>Praxisstation</b>	<b>01.05. – 31.10.</b>	<b>01.11. – 30.04.</b>	<b>nur praktische Tätigkeit bei der/den Ausbildungsstelle/n sowie Selbststudium</b>  <b>kein AG-Besuch</b>
Rechtsanwaltsstation	01.11. – 31.07.  Probeexamen im Februar und schriftliche Prüfungen ZJS im Juni	01.05. – 31.01.  Probeexamen im August und schriftliche Prüfungen ZJS im Dezember	vollumfängliche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung (Arbeitsgemeinschaft des FolgeEinstellungstermins),
Wahlstation	01.08. – 30.10.  mündliche Prüfung ZJS im November	01.02. – 30.04.  mündliche Prüfung ZJS im Mai	reduzierte Tätigkeit bei der praktischen Ausbildungsstelle/Reduzierung Selbststudium